

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<u>1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen</u>			
1.1	Landratsamt Sigmaringen, Baurecht, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Eingang per Mail am 10.06.2026)		
	Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:		
	<u>Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz (Hr. Reitter, 102-5112)</u> ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Die Mindestwasserlieferung für die Löschwasserversorgung hat 48m³ /h über mind. 2 h zu betragen. Flächen für die Feuerwehr sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung bei der Umsetzung der Planung.	Nicht erforderlich
	<u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Geiger, 102-2300)</u> ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Dem Bebauungsplan „Badstraße 2“ wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.		
	<u>WASSERRECHT</u>		
	Häusliches Abwasser Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	Niederschlagswasser Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist		

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

§ 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht), in der jeweils aktuellen Fassung, zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (Niederschlagswasserverordnung), das Arbeitsblatt DWA A-138-1 (Versickerung), das Arbeitsblatt DWA A 102-2 (Einleitung) und das Merkblatt DWA M 102-4 (Wasserhaushaltsbilanz) sowie der Leitfa-den „Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitun-gen“ der LUBW, in der jeweils aktuellen Fassung, anzuwenden. Grundsätzlich ist unbelastetes oder gering belastetes Nieder-schlagswasser nach erfolgter Vorbehandlung dezentral ortsna-h zu beseitigen oder zu nutzen (z. B. über Zisternen). Der natürliche Wasserkreislauf (Ableitung, Versickerung, Verdun-sung) ist anzunähern. Eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes mit dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeits-schutz, wird empfohlen. Eine Einleitung in eine Retentionsanlage ohne vorherige Oberbodenpassage (30 cm Oberbodenpassage) ist nicht zwingend genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit ist im Einzelfall mit den jeweils konkreten Planunterlagen zu prüfen. Der Einsatz technischer Filtersysteme (Substartfilter) ist evtl. eine Möglichkeit. Es ist in einem Wasserrechtsverfahren zu prüfen, ob das geplante System genehmigungsfähig ist und ob ein Wasser-recht benötigt wird oder nicht.	In der vorangegangenen Offenlage wurde hierzu seitens der Verwaltung / Planer wie folgt Stellung genommen: <i>„Die planungsrechtliche Festsetzung zur Regenwasserbe-wirtschaftung wurde dahingehend ergänzt, dass außer der Versickerung auch die Einleitung in eine unterirdische Re-tentions- und Versickerungseinrichtung zulässig ist. Dies wurde mit dem Landratsamt Sigmaringen so abgestimmt, eine schriftliche Zustimmung liegt vor“.</i>	Nicht erforderlich
<u>ABFALL</u> Hinweis: Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen ge-trennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.	Kenntnisnahme, der Textteil des vorhabenbezogenen Be-bauungsplanes enthält zu diesem Thema bereits einen entsprechenden Hinweis.	Nicht erforderlich

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

	Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (in Kraft getreten am 01. August 2023) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.		
	<u>IMMISSIONSSCHUTZ</u> Das Plangebiet fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein. Immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund unverträglichen Nutzungen sind nicht zu erwarten. Aus immissionsschutzrechtliche Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<u>Fachbereich Natur und Energie (Herr Dahler, 102-2370)</u> ☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Dem Bebauungsplan „Badstraße 2“ wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden.		
	<u>NATURSCHUTZ</u> NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen. Zudem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nicht anzuwenden. Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Dem Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung (SeeConcept, 30.04.2026) kann gefolgt werden. Zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dürfen der Abbruch des bestehenden Schuppens sowie der Baubeginn nur in	Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 9.1 – dahingehend zu ergänzen, dass der Abbruch des bestehenden Schuppens und der Baubeginn nur zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig sind.	Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 9.1

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

	den Wintermonaten zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden. Es wird zudem um Beachtung und Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte gebeten: - Es wird vorgeschlagen, bei den örtlichen Bauvorschriften unter <i>3.1 Einfriedungen, Abgrenzungen</i> Sichtschutzmatten sowie jegliche Art von Sichtschutzstreifen aus Kunststoff, die in Stabmattenzäune eingeflochten werden, explizit als unzulässig mit aufzunehmen. - Außerdem wird angeregt, beim selben Abschnitt neben Nadelgehölzen auch ortsfremde Ziergehölze, wie z. B. Kirschlorbeer oder Glanzmispel, als unzulässig zu ergänzen.	Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 3.1 um die vom Landratsamt Sigmaringen genannten Punkte zu ergänzen.	Zustimmung zur vorgeschlagenen Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 3.1
	ALLGEMEINE HINWEISE Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.		

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

	Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	Kenntnisnahme, beim vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um ein Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), das gem. § 13 BauGB durchgeführt wird.	Nicht erforderlich
	<u>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Sekler, 102-8641)</u> ☒ Nicht betroffen Unsere Stellungnahme vom 25.07.2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die genannte Stellungnahme lautete:“ <i>„Landwirtschaftliche Belange sind von der Maßnahme der Innenentwicklung nicht betroffen“.</i>	---	---
	<u>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</u> ☒ Nicht betroffen Forstliche Belange sind nicht betroffen.	---	---
	<u>Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705)</u> ☒ Nicht betroffen Das Plangebiet liegt an der L 280. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen. Die Beurteilung von straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belangen obliegt im vorliegenden Fall dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42.	---	---
	<u>Fachbereich Recht und Ordnung</u> <u>Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6340)</u> ☒ Nicht betroffen		

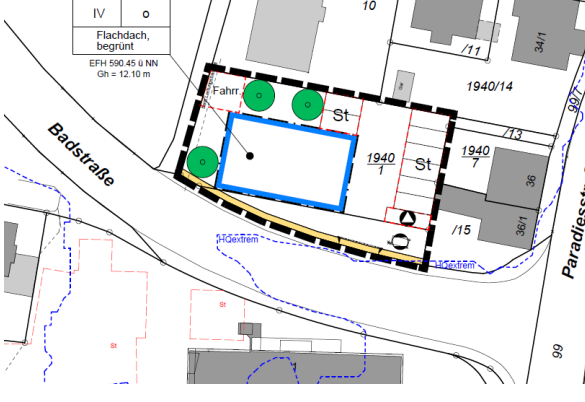
Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

	Die örtliche Zuständigkeit obliegt der unteren Verkehrsbehörde Bad Saulgau.	---	---
	<u>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid, 102-3200)</u> ☒ Positiv	---	---
	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	Nicht erforderlich
1.2 Regierungspräsidium Tübingen, 72016Tübingen (Eingang per Mail am 12.05.2026)			
	Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 - 8		
	I. Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	---	---
	II. Straßenwesen		
	<u>Stellungnahme der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast L 283 / L 280 Bad Saulgau</u> Zum vorgenannten Bebauungsplan haben wir uns bereits mit Stellungnahmen vom 24.07.2025 und Februar 2026 geäußert. Die vorliegende Anhörung bezieht sich auf die Fassung vom 31.03.2026. Nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf die geänderten und ergänzten Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.		

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

Die geforderte Baugrenze mit einem Mindestabstand von 4 m zum Fahrbahnrand der L 283 wird eingehalten. Das Einvernehmen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW wurde bereits per Mail vom 20.02.2026 bestätigt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Die aktualisierten planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigen die in unseren Stellungnahmen geforderten Auflagen, wie z.B. die Freihaltung bestimmter Flächen, Entwässerung, Unzulässigkeit von Werbung und Sichtfelder.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Die Veränderungen in der Bebauung erfordern eine Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt, die vom Regierungspräsidium in einem gesonderten Verfahren gem. § 8 Abs. 2 StrG durchgeführt wird.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Der Geltungsbereich erstreckt sich derzeit auf Teile des Straßengrundstücks (Flst. 1670). In Abstimmung mit dem Referat 41 – Grunderwerb des RPT (07071/757-177138, Fr. Freudemann-Brunner) ist eine Bereinigung und Nachvermessung erforderlich, um den Gehweg und die von der Bebauung freizuhaltende Fläche aus dem Straßengrundstück herauszunehmen und der Stadt bzw. dem Vorhabenträger zuzuteilen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
		

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

Seite 8 von 13

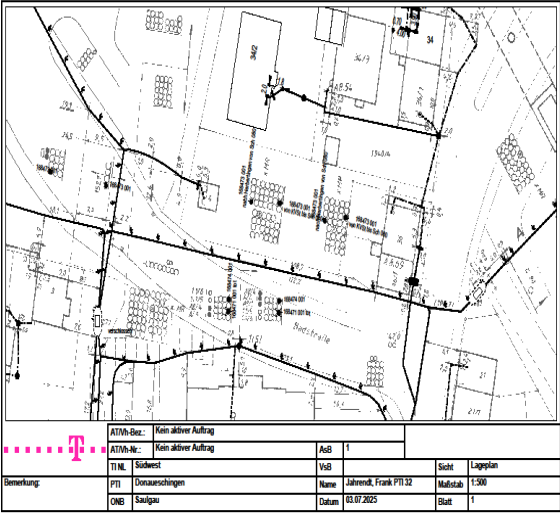
Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

1.4 Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen+ (Eingang per Mail am 28.05.2026)		
wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Badstraße 2 in Bad Saulgau - Erneute TöB-Beteiligung Es gilt von uns immer noch das gleiche wie bereits am 03.07.25 gesendet. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	Kenntnisaufnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planungen bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens.	Nicht erforderlich

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

	 <table border="1" data-bbox="309 702 866 790"> <tr> <td>ATMh-Bez.</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td>AuB</td><td>1</td></tr> <tr> <td>ATMh-Nr.</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>TIN</td><td>Südwest</td><td>VSB</td><td></td></tr> <tr> <td>PTI</td><td>Donauerschlingen</td><td>Name</td><td>Jahrmitt. Frank PTI 32</td></tr> <tr> <td>ONE</td><td>Saulgau</td><td>Datum</td><td>03.07.2025</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Skala</td><td>1:500</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Blatt</td><td>1</td></tr> </table>	ATMh-Bez.	Kein aktiver Auftrag	AuB	1	ATMh-Nr.	Kein aktiver Auftrag			TIN	Südwest	VSB		PTI	Donauerschlingen	Name	Jahrmitt. Frank PTI 32	ONE	Saulgau	Datum	03.07.2025			Skala	1:500			Blatt	1		
ATMh-Bez.	Kein aktiver Auftrag	AuB	1																												
ATMh-Nr.	Kein aktiver Auftrag																														
TIN	Südwest	VSB																													
PTI	Donauerschlingen	Name	Jahrmitt. Frank PTI 32																												
ONE	Saulgau	Datum	03.07.2025																												
		Skala	1:500																												
		Blatt	1																												
1.5 Stadt Bad Saulgau, Fachbereich 4 – Gebühren und Beiträge, 88348 Bad Saulgau (Eingang per Mail am 22.05.2026)																															
	Aus beitragsrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abgegeben:																														
	Anschlussbeiträge:																														
	Die Nachveranlagung der Anschlussbeiträge (Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag) für die derzeitige Grundstücksfläche mit 741 m² beträgt ca. 1.642 €. Für den geplanten Zuerwerb ca. 79 m² entsteht die erstmalige Beitragspflicht zu den Anschlussbeiträgen und beträgt ca. 870 €. Nach Rücksprache mit dem Bauamt kann davon ausgegangen werden, dass die zulässige Geschossfläche von 977 m² bei einer geplanten Grundstücksfläche von 814 m² verwirklicht werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass der private Vorhabenträger von den anstehenden Beiträgen unterrichtet wird.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich																												

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

1.6 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg (Eingang per Mail am 15.05.2026)			
	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.		
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 04.07.2025, GZ RPF9-4700-156/20/2 im Rahmen der Offenlage, sowie Hinweise Ziff. 9 ff. des Textteils zum Bebauungsplan, Stand 31.03.2026, sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	Allgemeine Hinweise		
	Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

1.7	Stadtwerke Bad Saulgau, Netzservice, Eigenbetrieb der Stadt Bad Saulgau, 88340 Bad Saulgau (Eingang per Mail am 28.05.2026)		
	vielen Dank für die erneute Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Badstraße 2 abzugeben. Von Seiten der Stadtwerke Bad Saulgau gibt es keinerlei Änderungen an der Stellungnahme vom 23.07.2025.		
	Stellungnahme vom 23.07.2025		
	<i>Es bestehen folgende Auflagen der Stadtwerke Bad Saulgau</i>		
	<i>01-Allgemein</i> <i>Grundsätzlich sind bei der Herstellung von Hausanschlüssen die Vorgaben der Bauherrenmappe einzuhalten. Sie finden die Bauherrenmappe auf unserer Homepage www.stadtwerke-bad-saulgau.de unter Netze ⇒ Informationen für Bauherren.</i>		
	<i>02-Wasserversorgung</i> <i>Auflagen:</i> • <i>Auf dem Grundstück verläuft eine Hausanschlussleitung zum Gebäude Paradiesstraße 34/2 (Flst.Nr. 1940/10), die durch eine Baulast gesichert ist.</i> • <i>Diese Hausanschlussleitung darf nicht überbaut werden.</i> • <i>Ein Mindestabstand von 1 Meter vom neu erstellten Gebäude (hier: Fahrradschuppen) zur Wasserleitung muss eingehalten werden.</i> • <i>Variante: Die Wasserleitung wird vom Privatgrundstück (Flst.Nr. 1940/1) in ein angrenzendes, öffentliches Grundstück verlegt. Die Kosten hierfür trägt der Bauherr.</i> • <i>Rücksprache mit den Stadtwerken Bad Saulgau ist erforderlich.</i> • <i>Nur bei Einhaltung der Auflagen kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt werden.</i>	Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Umsetzung des Vorhabens, die Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken Bad Saulgau ist mittlerweile erfolgt. Dabei wurde vereinbart, dass die Wasserleitung auf Kosten des Vorhabenträgers verlegt wird.	Nicht erforderlich

Stadt Bad Saulgau –Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Badstraße 2“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB – vom 13.05. – 03.06.2026

	<i>07-Straßenbeleuchtung</i> <i>Auflagen:</i> • <i>Es bestehen keine Einwände</i> • <i>Stehen Lampenmasten oder Kabelverteilerschränke in der geplanten Auffahrt, so müssen diese zu Lasten des Bauherrn versetzt werden.</i>	--- Kenntnisnahme	--- Nicht erforderlich
--	--	--------------------------	--------------------------------------